

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933  
1886**

2 (31.1.1886)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 2.

31. Januar.

## Ueber die Behandlung der Placenta praevia.

Von Dr. L. Somburger, prakt. Arzt in Karlsruhe.

(Auszug aus zwei in der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte gehaltenen Vorträgen.)

In den letzten Jahren wurden von Berlin aus einige Arbeiten publicirt, welche den Zweck hatten, eine Behandlungsweise der Placenta praevia zu empfehlen, die bisher im ärztlichen Publicum noch wenig Eingang gefunden haben dürfte. Die verzeichneten Erfolge der an einem sehr großen Materiale erprobten Methode sind so gute, daß eine Besprechung dieser Arbeiten auch an dieser Stelle vielleicht von Werth sein dürfte.

Jeder Mediciner, der ein neues Verfahren selbständig vorschlägt oder über ein solches sich äußern will, sollte die über den betreffenden Gegenstand publicirte Literatur wenigstens in ihren Hauptwerken studirt haben. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend soll auch im Folgenden ein gedrängter Ueberblick über die Geschichte der Behandlungsweise der Placenta praevia gegeben werden, wobei jeweils also nur die Hauptrepräsentanten einer Richtung berücksichtigt werden sollen, ohne auf alle Lehrbücheransichten oder Monographien, deren Zahl Legion ist, einzugehen.

A. Alte Geschichte. Erst im 17. Jahrhundert wurde es dem ärztlichen Stande wieder möglich, die Geburtshülfe als eine der innern Medicin und der Chirurgie gleich im Rang stehende Disciplin öffentlich auszuüben. Von jener Zeit an können wir daher erst die moderne Geburtshülfe datiren. — Ein alter anatomischer Irrthum bedingte die Behandlungsweise der Placenta praevia, welche bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die allgemeine war. Ausgehend von dem Axiom: „Die Placenta sitzt am Gebärmuttergrund und wird nach der Geburt des Kindes ausgestoßen“ konnte der Geburtshelfer, wenn er einmal den Mutterkuchen vorliegend fand, nur annehmen, daß derselbe von

seiner ursprünglichen Ansatzstelle herabgerutscht oder herabgefallen sei. Ein ganz abnormer höchst gefährlicher Zustand war demnach bei Placenta praevia gegeben, ein Zustand, bei dem nur schleunig geschaffte künstliche Hülfe Rettung bringen konnte. Der Arzt war also, wurde er zu einer Kreißenden mit einer durch den vorliegenden Mutterkuchen bedingten Blutung gerufen, in die unvermeidliche, wenn auch traurige Nothwendigkeit versetzt, um jeden Preis, so schnell wie möglich, zu entbinden. So entstand die Methode des *accouchement forcé*.

Nach im Jahre 1770 gab Deleurye, der sich um die Lehre der Wendung bedeutende Verdienste erworben hat, an, die Placenta könne an verschiedenen Stellen im Uterus sitzen; vom Sitze auf dem Muttermunde wußte er aber noch Nichts, obwohl sein Landsmann Levret zu jener Zeit diese Thatsache schon kannte. In Deutschland war damals die Kenntniß von der tiefen Insertion der Placenta schon eine allgemeine. War doch schon im Jahre 1709 von Seiler in seiner Dissertation ein durch den Medicinae magister Schacher in Leipzig beobachteter Fall von Placenta praevia publicirt worden, wo eine sehr genaue Autopsie vorlag. — Die Methode der Entbindung war anfangs die, daß man zuvörderst die Placenta in toto herausholte oder sie durchbohrte oder endlich einen Theil derselben löste (Levret), dann die Wendung machte und das Kind sofort extrahirte. War der Muttermund noch nicht weit genug zur Passage der ganzen Hand, so bohrte man sich mit Aufbietung aller Kraft nach und nach hindurch und forcirte eben dann auch sogleich nach der Wendung die Extraction (das eigentliche *accouchement forcé*). — Eine eigene Methode hatte sich die Justine Sigismundin (1. Aufl. 1692) ausgedacht, die mittelst eines „subtilen Hälteins oder Draht oder Haarnadel“ die Placenta durchstach und so den Wasserabfluß bewirkte, worauf die Blutung momentan stand und Wehen eintraten. Daran schloß sich dann gewöhnlich die Extraction durch die Placenta hindurch. — Der alte Stein (1770) und Oslander (1794) sind in der Behandlungsweise noch nicht über den alten Standpunkt hinausgekommen.

B. Wigand und seine Nachfolger. Erst mit dem 1816 verstorbenen Wigand beginnt eine neue Aera durch Einführung der Tamponade. Wigand warnt ausdrücklich, ja nicht zu früh sich zur gewaltsamen Entbindung hindrängen zu lassen. Er verlangt, daß man beachten solle, in welcher Periode der Schwangerschaft oder Geburt sich die blutende Frau befinde, wie stark die Blutung sei, wie lange sie schon dauere, ob das Wasser schon abgeflossen sei oder nicht, wie der Puls beschaffen, und wie die Wirkung von inneren Medicationen gewesen, wie die Wehenthätigkeit sei, und endlich welcher Kindestheil vorliege. Danach soll sich das ärztliche Handeln richten. Gleich „bei den ersten wahren Geburtschmerzen, oft aber auch schon bei jedem nur einigermaßen starken Blutabgange um

die Zeit der Geburt" soll tamponirt werden, und zwar durch festes Ausstopfen der Scheide mit Leinwandstücken. Zeigt sich nach Entfernung des Tampons der Muttermund genügend erweitert, daß man leicht mit der Hand passiren kann, dann soll man bei schlechter Lage des Kindes die Wendung machen. Bei einer Gerablage aber und bei sonst gutem Zustande der Mutter legt W i g a n d wieder einen kleineren Tampon ein und überläßt den weiteren Verlauf der Natur. Die letztere soll auch in der Nachgeburtsperiode walten. Nur bei fast verbluteten Frauen und bei solchen, die sehr reizbare Genitalien haben, widerräth er die Tamponade. W i g a n d gibt an, in Befolgung seiner Methode nicht eine Mutter und nicht ein Kind verloren und dabei stets normalen Wochenbettsverlauf beobachtet zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

### Zum Jahreswechsel.

(Schluß.)

Einigkeit und Maßhalten möchten wir auch allen Collegen gegenüber den mannigfachen Schattcn, die der ärztlichen Praxis drohen, empfehlen: Einigkeit in den Vereinen, gegenüber einer unehrenhaften, rücksichtslosen und frechen Concurrnz, gegenüber den Ausbeutungsbestrebungen und maßlosen Ansprüchen des Publicums, Maßhalten in den Forderungen und Ordinationen, in den Ansprüchen an Gemeinden und Cassen, damit nicht die Gegner für ihre Angriffe auf das Vereinsrecht Waffen erhalten, daß die Bevölkerung nicht durch zu hohe ärztliche Behandlungskosten den Naturheilkünstlern und Curpfuschern in die Arme getrieben wird und die zu hohen Medicamentenpreise dem Handel mit homöopathischen Kügelchen und Geheimmitteln Vorschub leisten.

Den Staatsärzten des Landes hat das verflossene Jahr in erster Linie eine gewaltige Enttäuschung gebracht: die gehofften Wohnungsgeldzuschüsse sind nicht in den Staatsvoranschlag eingestellt worden. Von den maßgebenden Kreisen ist die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit dieses Wunsches wiederholt anerkannt worden und wird die Nichterfüllung desselben lediglich mit dem Hinweis auf die Finanzlage des Landes motivirt. Angesichts der auf's Neue geplanten kostspieligen und unrentablen Eisenbahnbauten, der namhaften Zuwendungen an die Landeskirchen und die bedeutenden Bauten in den Universitätsstädten muß die Bezirksärzte bei aller Loyalität ein Gefühl von Zurücksetzung und Geringschätzung beschleichen, wenn jeweils bei ihnen die Finanzlage des Landes anfängt Belastung zu empfinden. Sie vertrauen aber nichtsdestoweniger der bewährten Fürsorge und der Gerechtigkeit des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und hoffen, daß es diesem gelingen wird, den beamteten Ärzten

auf andere Weise eine Verbesserung ihrer Bezüge zuzuwenden. Eine Revision der Gebührenordnung dürfte um so gerechtfertigter erscheinen, als das Einkommensteuergesetz auch den beamteten Aerzten eine wenn auch geringe Mehrbelastung gebracht hat und vielen derselben, wenn sich das Gerücht bewahrheiten sollte, daß, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Mai 1879, den neu zu creirenden Bahnärzten auch die Functionen der Be-rather für den Eisenbahnbetriebsdienst in Sanitätsangelegenheiten übertragen werden sollen, abermalige, wenn auch geringe und leicht zu verschmerzende Mindereinnahmen drohen.

Manchem mag in dem bisher Gesagten die Schilderung etwas zu düster und der Blick etwas beschränkt erscheinen; mag sein, es schadet jedoch gewiß nichts, von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, daß dafür gesorgt ist, daß die ärztlichen Bäume nicht in den Himmel wachsen. Im Uebrigen wünschen wir allen Collegen Land auf und Land ab in das Jahr 1886: frischen Muth, Ausdauer und Gesundheit! Unter diesen Voraussetzungen wird ihnen ihr Beruf auch in dem beginnenden Jahr das in reichem Maße wie kein anderer gewähren, was des Mannes höchsten Genuß und Glück bildet: erfolgreiches Schaffen aus eigener Kraft!

## Verein Freiburger Aerzte.

Vereinsjahr 1885.

Der Verein zählt zur Zeit 55 active Mitglieder, 14 Ehrenmitglieder. Während des Jahres 1885 verlor derselbe durch den Tod die Collegen Dr. Hindenlang und Dr. Kürzel. Wegen Wegzuges von hier traten aus die Herren Christern, Kammerer, Lüttenmüller, Weydner.

Neu eingetreten sind die Herren Balzer, Wesener, Keimer, Fitting, Sonntag, Kaufmann, Greß, Reinhold, Martins, Gnam (Kirchzarten), J. Müller, v. Kahlben.

Es wurden 10 Sitzungen abgehalten, sämmtliche unter der Leitung des ersten Vorsitzenden Prof. Kraske. Die Tagesordnung in denselben umfaßte nachstehende wissenschaftliche Vorträge:

1. Herr Reich: Ueber die hiesige Anlage zur Wassergewinnung.
2. Herr Kraske: Ueber Radialislähmung bei Oberarmfractur.
3. Herr Schottelius: Ueber das Verhalten der Tubercelbacillen zu einigen Körpergeweben.
4. Herr Manz: Ueber Bacterien bei Hemeralogie.
5. Herr Bäumlcr: a. Zur Pathogenese des Gesichterysipels.  
b. Ueber Leprabacillen (mit Demonstration).
6. Herr Thierly: a. Ueber Durchbruch der Abscesse des Zitzenfortsatzes nach Innen. b. Ueber die Operation einer Hyperostose des Gehörganges.

7. Herr Kraske: Ueber den gegenwärtigen Stand der Steinoperationsmethoden.

8. Herr Wiedow: Ueber Sectio caesarea.

9. Herr Schottelius: Untersuchungen über Rothlauf (mit Demonstration).

10. Herr Strasser: Ueber die Factoren, welche das Zahlenverhältniß der männlichen und weiblichen Nachkommen beeinflussen (Referat).

11. Herr Manz: Ueber periodische Oculomotorius-Lähmung.

12. Herr Kraske: Ueber Enteroraphie.

13. Herr Hack: Ueber die sog. Bursa pharyngea.

14. Herr Kraske: Vorstellung eines schweren Falles von spinaler Kinderlähmung.

15. Herr Bäumlcr: Der gegenwärtige Stand der Frage über die Genese der congenitalen Lues.

16. Herr Middeldorpf: Vorstellung chirurgischer Krankheitsfälle.

Außerdem wurde von Seiten der medicinischen Klinik und der Poliklinik in regelmäßigen Zwischenräumen über den Stand der in Behandlung befindlichen Infectionskrankheiten Bericht erstattet.

In der October Sitzung des Jahres gab unser Delegirter zum Deutschen Arztetage, Herr Medicinalrath Dr. Eschbacher, ein Referat über die Thätigkeit dieser Versammlung.

Von Staudesangelegenheiten beschäftigte den Verein in diesem Jahre vorwiegend die Frage über das Verhältniß der Aerzte zu den Krankencassen und wurde von der Commission zur Prüfung von Verträgen der Vereinsmitglieder mit Krankencassen ein vorläufiger Bericht in der Februarsitzung d. J. erstattet.

Von der Abhaltung eines oberrheinischen Arztetage glaubte der Verein im vergangenen Jahre absehen zu sollen, weil eine lebhafte Betheiligung der Collegen bei der im September d. J. stattfindenden Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu erwarten stand. Die ärztlichen Vereine des badischen Oberlandes wurden hiervon durch Circular in Kenntniß gesetzt.

Als Vorstand wurden für das Jahr 1886 gewählt: die Herren: Geheimrath Hegar (I. Vorsitzender), Dr. Habich (II. Vorsitzender), Docent Dr. Wiedow (Schriftführer), Dr. Großmann (Rechner).

Kraske. Hack.

## Amtliches.

### Verordnung.

(Vom 28. December 1885.)

#### Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1. Als Lehrling kann in einer Apotheke nur aufgenommen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Die Annahme eines Lehrlings hat der Apotheker dem Bezirksarzt unter Vorlage des Nachweises über die wissenschaftliche Vorbildung anzuzeigen, ebenso den Austritt während oder nach Ablauf der Lehrzeit.

Das dem Lehrling über die Führung und über die zurückgelegte Lehrzeit auszustellende Zeugniß ist dem Bezirksarzt zur Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Zur Annahme von Lehrlingen ist jeder Apothekenvorstand berechtigt.

Will ein Apotheker mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Vermittlung des Bezirksarztes einzuholen.

§. 3. Der Lehrherr hat die Verpflichtung, für die theoretische und practische Ausbildung des Lehrlings Sorge zu tragen und muß zu diesem Zweck mit dem dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. Dem Lehrling ist die zu erfolgreichem Studium nöthige Zeit zu gewähren und Gelegenheit und Anleitung zur Darstellung chemischer Präparate im Laboratorium zu geben. Ueber die im Laboratorium u. s. w. ausgeführten wichtigeren pharmaceutischen Arbeiten hat der Lehrling ein nach dem Datum geordnetes Laborationsjournal zu führen, welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie der betreffenden chemischen Prozesse enthalten muß.

Endlich ist der Lehrling zu häufigen botanischen Excursionen und zur Anlegung eines Herbariums anzuhalten.

§. 4. Apothekern, welche die Pflichten gegen die Lehrlinge gröblich verletzen, kann das Ministerium des Innern die fernere Annahme von Lehrlingen untersagen.

§. 5. Zur Theilnahme an den Rezepturarbeiten ist der Lehrling nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Apothekenvorstandes oder dessen Stellvertreters zuzulassen.

§. 6. Der Apotheker hat im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung für seine Vertretung durch einen Gehilfen oder Verwalter zu sorgen. Dauert die Abwesenheit oder Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Apotheker dem Bezirksarzt Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben.

Nicht approbirten Gehilfen kann die Vertretung nur bis zu vier Wochen übertragen werden.

§. 7. Die Bestellung eines Verwalters während eines drei Monate übersteigenden Zeitraums erfordert, wenn sie nicht zur Vertretung eines durch Krankheit an der Geschäftsführung verhinderten Apothekers, der Wittve oder der noch nicht übernahmefähigen Erben eines realberechtigten Apothekers erfolgt, nicht minder wie jede Verpachtung einer Apotheke die Erlaubniß des Ministeriums des Innern, welchem die betreffenden Gesuche durch den Bezirksarzt vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 28. December 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

### Die Ablieferung von Leichen in die anatomischen Anstalten betreffend.

Unter dem 1. December 1885 erging an die Großherzoglichen Bezirksämter folgender Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die sich bei dem Vollzug des Erlasses vom 1. Juli 1865, die Ablieferung von Leichen an die anatomischen Anstalten betreffend, ergeben haben, wird bestimmt:

1. Die Abjendung der Leichen darf erst erfolgen, wenn der Eintrag des Todesfalls in das Sterberegister des Standesbeamten und die zweite Besichtigung des Leichnams durch den Leichenschauer erfolgt ist. Letztere kann mit Zustimmung des Bezirksarztes oder Gefängnißarztes auch schon vor dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden (§§. 6 und 7, Schlußsatz der Verordnung vom 16. December 1875, sanitätspolizeiliche Maßregeln in Bezug auf Leichen betreffend) und in den Fällen des §. 8 dieser Verordnung ganz wegfallen.

2. Der Direction der anatomischen Anstalt ist eine Abschrift des Sterbscheins und der von dem Leichenschauer unterzeichnete Erlaubnißschein zur Beerdigung zuzusenden (§§. 4 und 5 der Verordnung).

3. An Stelle des Leichenpasses (§. 15 der Verordnung vom 7. Januar 1870) kann mit der Leiche die Ausfertigung der Verfügung abgesendet werden, durch welche das Bezirksamt, der Bezirksarzt, Staatsanwalt, Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Vorstand der Strafanstalt, polizeilichen Arbeitshauses die Ablieferung der Leiche anordnet. Die Mitgabe eines Begleiters ist während des Eisenbahntransports nicht erforderlich (Ziffer 10 des Erlasses vom 1. Juli 1865).



### Nothapotheken betreffend.

Aus Anlaß des Besuches einer Gemeinde um Erlaubniß zur Führung einer Nothapotheke wurde mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Januar d. J. ausgesprochen, daß eine besondere Erlaubniß zur Führung einer Nothapotheke schon seit längerer Zeit nicht mehr ertheilt wird. Man gieng hierbei von der Ansicht aus, daß jeder approbirte Arzt be- rechtigt sei, einzelne der unter die Bestimmungen der Verzeichnisse A. und B. der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 entfallenden Stoffe und Präparate behufs der plötzlichen Hülfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Quantitäten vorrätzig zu halten und bei Kranken zu verwenden oder an solche abzugeben (Ziff. 4 der Verordnung vom 11. December 1883, die Berufspflichten der Aerzte betreffend).

Derartige Arzneimittel sind, wie sich aus den bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln ergibt, von den Aerzten und Apothekern, und zwar, soweit die Arzneimittel in Mischung verwendet werden (z. B. Morphinpulver, Brechpulver), nur in dispensirter Form zu beziehen.

Unter dem 18. Januar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II, ist eine neue

### Dienstweisung für Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte

erschienen; die einzelne Nummer obigen Blattes kostet 36 Pfennig und kann gegen Einbindung des Betrages in Briefmarken von den Unterzeichneten bezogen werden.

Dem Vernehmen nach wird eine Erläuterung zu dieser Dienstweisung im Auftrage Großherzogl. Ministeriums des Innern ausgearbeitet und demnächst erscheinen.

Karlsruhe, im Januar 1886.

**Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.**

### Zeitung.

**Niederlassungen und Wegzug.** Arzt Gustav Mittelstraß, appr. 1883, hat sich in Weinheim niedergelassen; Arzt Dr. K. Turban hat seinen Wohnsitz von Weinheim nach Karlsruhe verlegt; Arzt (Homöopath) Dr. J. F. Katsch hat sich in Pforzheim niedergelassen; Arzt Ernst Majer ist von Konstanz weggezogen.

**Dienst erledigung.** Die Stelle eines Bezirksarztes in Adelsheim ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 8 Tagen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

### Verhaltens-Vorschriften f. d. Angehörigen der Zunftlinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“ Preis 1000 Gr. 9 M., bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Gr. 50 S.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel, Verlag der „Aerztl. Mittheilungen“.**

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.